

# EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

## Inhalt Ausgabe Oktober 2021

Seite

### THEMA DES MONATS

Start der zweiten Phase der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative 3

### AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

Konsultation zur Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung 5

Mangel an Ladesäulen in den meisten EU-Ländern 5

Empfehlungen für die Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Prinzips „Energieeffizienz zuerst“ 6

Kommission veröffentlicht Werkzeugkasten gegen steigende Energiepreise 6

EU-Kommission sieht keinen Änderungsbedarf bei der KMU-Definition 7

### STADTENTWICKLUNG UND RAUMORDNUNG

Neue Webseite zur Territorialen Agenda 2030 und deren weiteren Verlauf der Umsetzung 8

EU-Kommission: Konsultation zur Anpassung der Luftqualitätsrichtlinie 8

Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von künftigen Infrastrukturprojekten 8

Informeller EU-Energie- und Verkehrsministerrat zu Ladeinfrastruktur und Energieeffizienz 9

Initiativbericht zur Verringerung von räumlichen Ungleichheiten im Gesundheitssektor 9

### WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

EP-Entschließung zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Asbest 11

Mitteilung der EVP-Fraktion zum Fit-for-55 11

Urteil des EuGH zur allgemeinen und willkürlichen Vorratsdatenspeicherung 12

### FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

Verfahrensstand zu den Delegierten Rechtsakten zur Taxonomie 13

Berichtsentwurf der Sustainable Finance Plattform zu den vier letzten Umweltzielen der Taxonomie 13

Kommission veröffentlicht finales PRIIPS-KID 13

Veröffentlichung Delegierter Verordnungen zu ESG-Faktoren (AIFMD, MiFID) 13

ESAs veröffentlichen Kommissions-Antworten zur SFDR-Auslegung 14

## Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung e.V.



Bundesverband Freier  
Immobilien- und Wohnungs-  
unternehmen



Jonas Scholze (jos)

Florian Hesse (fh)

T: +32 2 550 16 10

E: [j.scholze@deutscher-verband.org](mailto:j.scholze@deutscher-verband.org)

Dr. Özgür Öner (gdw)

Ariane Buelens (gdw)

Maddalena Milan (gdw)

T: +32 2 550 16 12

E: [oener@gdw.de](mailto:oener@gdw.de)

Andreas Beulich (be)

T: +32 2 550 16 18

E: [andreas.beulich@bfw-bund.de](mailto:andreas.beulich@bfw-bund.de)

Inga Hager (ha)

T: +32 2 738 02 93

E: [hager@pfandbrief.de](mailto:hager@pfandbrief.de)

Daniel Bolder (db)

T: +: +32 2 550 16 14

E: [Daniel.Bolder@zia-deutschland.de](mailto:Daniel.Bolder@zia-deutschland.de)



# EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

EFrag-Entwurf zu Unternehmens-Berichtspflichten nach CSRD	14
Kommissions-Konsultation zu EU Green Bond-Standard	14
<b>AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN</b>	
Urban Road Safety Award - Aufruf zur Bewerbung	15
SUMP Award - Aufruf zur Bewerbung	15
Förderaufruf Quartiersansätze zur Bezahlbarkeit des Wohnens unter Horizon Europe Programm	15

## Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung e.V.



Bundesverband Freier  
Immobilien- und Wohnungs-  
unternehmen



Jonas Scholze (jos)

Florian Hesse (fh)

T: +32 2 550 16 10

E: [j.scholze@deutscher-verband.org](mailto:j.scholze@deutscher-verband.org)

Dr. Özgür Öner (gdw)

Ariane Buelens (gdw)

Maddalena Milan (gdw)

T: +32 2 550 16 12

E: [oener@gdw.de](mailto:oener@gdw.de)

Andreas Beulich (be)

T: +32 2 550 16 18

E: [andreas.beulich@bfw-bund.de](mailto:andreas.beulich@bfw-bund.de)

Inga Hager (ha)

T: +32 2 738 02 93

E: [hager@pfandbrief.de](mailto:hager@pfandbrief.de)

Daniel Bolder (db)

T: +: +32 2 550 16 14

E: [Daniel.Bolder@zia-deutschland.de](mailto:Daniel.Bolder@zia-deutschland.de)

### Start der zweiten Phase der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative

Am 15. September 2021 hat die Europäische Kommission eine **Mitteilung** über die nächsten Schritte der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative veröffentlicht. In der Mitteilung wird nun erstmals eine Art Referenzrahmen und Grundprinzipien zum „Neuen Europäischen Bauhaus“ formuliert sowie weiterführende Maßnahmen für die Phase der konkreten Umsetzung der Initiative beschrieben. Das übergeordnete Ziel des Europäischen Bauhauses ist es, attraktive, nachhaltige und inklusive Orte, Produkte und Lebensweisen zu schaffen in der sich Nachhaltigkeit mit „Stil“ verbinden soll.

#### Die Drei Leitprinzipien des Neuen Europäischen Bauhauses

Aus dem **bisherigen breit angelegten Dialogprozess** zum Neuen Europäischen Bauhaus, den die EU-Kommission durchgeführt hat, wurden in der Mitteilung drei Hauptgrundsätze formuliert, die den weiteren Prozess gestalten sollen. Das Prinzip des Mehrebenenansatzes, der ein Handeln von der globalen bis zur lokalen Ebene leiten soll, betont ortsbezogene „Initiativen im kleinen Maßstab“, die von Einzelpersonen auf Quartiersebene oder lokalen Gemeinschaften getragen und übertragen werden können. Das zweite Prinzip umfasst einen partizipativen Ansatz und das dritte Prinzip einen transdisziplinären Ansatz.

#### Vier inhaltliche Schwerpunkte

Auch inhaltlich benennt die Mitteilung vier wesentliche thematische Schwerpunkte, auf die sich die Europäische Bauhausbewegung konzentrieren möchte:

1. **Rückbesinnung auf die Natur:** Gemeint ist ein verstärkter Fokus auf naturbasierte Lösungen, um die Lebensqualität im öffentlichen Raum zu verbessern, die Klimaresilienz zu erhöhen und gleichzeitig Gesundheit und Wohlergehen der Bevölkerung vor Ort zu sichern.
2. **Wiedererlangung des Zugehörigkeitsgefühls:** Gemeint ist damit nicht nur ein gesellschaftlicher Zusammenhalt als soziale Dimension, sondern auch die Förderung des lokalen kulturellen Erbes und der Identität (lokale Güter, Rohstoffe, lokales Handwerk).
3. **Vorrang für Orte und Menschen, die Unterstützung am stärksten benötigen:** Darunter verbirgt sich ein Aufruf zur Leistbarkeit von Initiativen und Maßnahmen, so dass diese alle Bevölkerungsgruppen erreichen können. Betont wird, dass das Europäische Bauhaus keine Großstadtinitiative ist, sondern gleichermaßen kleine und mittlere Städte sowie den ländlichen Raum miteinschließt.
4. **Ein langfristiges Lebenszyklusdenken:** Mit dieser Kategorie wird der Kreislaufgedanke sowie ein Umdenken hin zur Wiederverwendung und Langlebigkeit von Produkten und der gebauten Umwelt betont.

#### EU-Maßnahmen zur Realisierung

Um die Umsetzung der Bauhausbewegung zu unterstützen, plant die EU-Kommission bestehende und neue EU-Instrumente und Initiativen so auszurichten, dass sie unter dem Label „Neues Europäisches Bauhaus“ Maßnahmen fördern kann, die den inhaltlichen Themenbereich aufgreifen. Dazu zählen:

- Die Errichtung eines NEB-Labors: Eine Art verbindender „Think and do Tank“, der als austauschförderndes kreatives Netzwerk bestehender Initiativen und Projekte dient
- Die Durchführung eines Bauhaus-Festivals im Frühjahr 2022. Die erste Ausgabe des Festivals wird in Brüssel stattfinden und wird von der Europäischen Kommission organisiert und finanziert. Die Kommission wird ein Konzept für eine jährliche Veranstaltung ausarbeiten, die ab 2023 idealerweise an verschiedenen Orten innerhalb und außerhalb der EU stattfinden wird.

### *Finanzielle Unterstützung durch eine Vielzahl Europäischer Förderprogramme*

Eine Kombination verschiedener Förderprogramme und Finanzierungsinstrumente wird Pilotprojekte unterstützen, neue Wege initiieren und helfen, die Ideen der neuen europäischen Bauhaus-Bewegung in der Praxis umzusetzen. Die verschiedenen EU-Finanzierungsmöglichkeiten, mit denen die Initiative unterstützt wird, werden im Rahmen mehrerer Ausschreibungen vorgestellt (die sich ganz dem Neuen Europäischen Bauhaus widmen oder beitragen) und sind in drei Kategorien gegliedert:

- **Places on the ground:** Unterstützung bei der konkreten Umgestaltung der bebauten Umwelt und der damit verbundenen Lebensstile auf lokaler Ebene
- **Enabling environment for innovation:** Unterstützung von Innovationen, die darauf abzielen, Nachhaltigkeit, Integration und Ästhetik in neue Lösungen und Produkte zu integrieren (mit neuen Technologien oder einer Kombination aus neuen und traditionellen Techniken)
- **Diffusion of new meanings:** Einbeziehung von Künstlern, Sozialwissenschaftlern, Pädagogen, Kultur- und Jugendorganisationen in die Bewältigung der sozioökonomischen und ökologischen Herausforderungen unserer Zeit.

Die Förderaufrufe sind weitestgehend in laufende EU-Förderprogramme eingebettet. Ein spezifischer Projektauftrag wird unter dem EU-Programm „Horizon Europe“ stattfinden, um Leuchtturmprojekte zu initiieren und den Europäischen Bauhausgedanken aufzugreifen. Ein weiterer Call im Rahmen des gleichen Programms widmet sich ortsbezogenen Ansätzen im Bereich des bezahlbaren Wohnens. Auch die Urban Innovative Actions werden dem Bauhaus einen spezifischen Call widmen. Die Europäische Investitionsbank hat angekündigt, ein neues Förderinstrument für die Stadtentwicklung auf den Weg zu bringen. Darüber hinaus wurde durch die EU-Kommission avisiert, ein Exzellenzsiegel des Neuen Europäischen Bauhauses zu schaffen, um Projekte sichtbar zu machen, die nicht aus EU-Programmen finanziert werden können.

Die Mitgliedstaaten werden dazu aufgefordert, einen Neuen Europäischen Bauhaus-Ansprechpartner zu benennen, der die lokalen Aktivitäten koordiniert und sich an einem EU-weiten informellen Netzwerk des Informations- und Erfahrungsaustauschs beteiligt. Im nächsten Jahr soll ein Bericht über die bisherigen Ergebnisse veröffentlicht werden. Die Kommission wird auch die Mitgliedstaaten auffordern, die Grundwerte des Neuen Europäischen Bauhauses in ihre Strategien für die territoriale und sozioökonomische Entwicklung einzubeziehen und die entsprechenden Teile ihrer Konjunktur- und Resilienzpläne sowie die Programme im Rahmen der Kohäsionspolitik zu mobilisieren. (jos/gdw)

### Konsultation zur Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Die EU-Kommission startete am 6. Oktober 2021 eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Die AGVO wird in den vier Bereichen Regionalbeihilfen, Risikofinanzierungsbeihilfen, FEI-Beihilfen, Umwelt- und Energiebeihilfen angepasst. Mit der Anpassung der AGVO soll die finanzielle Unterstützung insbesondere für Maßnahmen vereinfacht werden, die die Ziele des Green Deal unterstützt.

Es wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der AGVO für Umwelt-, Energie-, und Klimaschutzbeihilfen zu erweitern. Geplant ist u. a. die Einführung eines „Ökobonus“ für Beihilfen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, um Anreize zur energetischen Sanierung zu schaffen. Der Bonus würde zur Anwendung gelangen, wenn die Sanierungsmaßnahmen erheblich dazu beitragen, den Primärenergiebedarf des Gebäudes zu verringern.

Nach der Annahme der ab 2022 geltenden Leitlinien für Regionalbeihilfen muss auch dieser AGVO-Abschnitt entsprechend angepasst werden. Dazu zählen u.a.:

- eine Änderung beim sektoralen Anwendungsbereich
- Ausweitung der Möglichkeit zur Gewährung von Betriebsbeihilfen zur Verhinderung oder Verringerung der Abwanderung (bisher nur für Gebiete mit sehr geringer Bevölkerungsdichte)
- Anpassung der Anmeldeschwelle für Regionalbeihilfen
- Ausschluss der Kosten für Gebäude, Grundstücke und Ausrüstung von den für Regionalbeihilfen in Betracht kommenden Maßnahmen.

Eine Beteiligung an der Konsultation kann bis zum 8. Dezember 2021 erfolgen. Die Konsultationsbeiträge können formlos auch in deutscher Sprache eingereicht werden. Eine Erläuterung in deutscher Sprache zu den einzelnen Änderungen der AGVO sowie der Änderungsvorschlag können online abgerufen werden. (jos)

### Mangel an Ladesäulen in den meisten EU-Ländern

Am 9. September 2021 veröffentlichte der Europäische Automobilherstellerverband (ACEA) eine Studie, die das große Ungleichgewicht hinsichtlich der Verfügbarkeit von Elektroladesäulen in Europa bestätigt.

Die Studie weist insbesondere auf einen gravierenden Mangel an Ladestationen entlang der Straßennetze der meisten EU-Mitgliedstaaten hin: In zehn von ihnen gibt es im Umkreis von hundert Kilometern keine Ladestation, obwohl die Verkaufszahlen für Elektroautos um 3 % gestiegen sind und die EU-Kommission vorschlägt, den Verkauf von Autos mit Verbrennungsmotoren im Jahr 2035 einzustellen. Dies macht es laut ACEA sehr schwierig, die von der Europäischen Kommission angestrebten Ziele für den Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen bis 2035 zu erreichen.

Die zehn EU-Länder, die auf 100 Kilometern Autobahnen, Staats-, Provinz- und Gemeindestraßen keine Ladestation für Elektroautos haben, sind Bulgarien (durchschnittlich 0,8 Ladepunkte pro 100 km), Zypern (0,5), die Tschechische Republik (0,9), Estland (0,7), Griechenland (0,2), Ungarn (0,6), Lettland (0,5), Litauen (0,2), Polen (0,4) und Rumänien (0,5).

Die am besten ausgestatteten Länder sind dagegen die Niederlande (durchschnittlich 47,5 Ladestationen pro 100 km), gefolgt von Luxemburg (34,5), Deutschland (19,4), Portugal (14,1) und Österreich (6,1).

In den Niederlanden gibt es also fast alle zwei Straßenkilometer eine Ladestation, während in Polen, das achtmal so groß ist, nur alle 250 km eine Station vorhanden ist.

ACEA hat daher das Europäische Parlament und den Europäischen Rat aufgefordert, sich stärker zu engagieren. Der Verband hofft, dass bei den Verhandlungen zur Verabschiedung des „Fit-for-55-Pakets“ die Gelegenheit genutzt wird, die richtigen Rahmenbedingungen für die Elektromobilität zu schaffen, etwa durch die Stärkung der verbindlichen Infrastrukturziele für jedes europäische Land. (gdw)

### Empfehlungen für die Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Prinzips „Energieeffizienz zuerst“

Am Dienstag, den 28. September 2021, hat die Europäische Kommission **Empfehlungen** und **Leitlinien** für die Mitgliedstaaten zur weiteren Umsetzung des „Energieeffizienz zuerst“-Prinzips veröffentlicht. Obwohl die Energieeffizienz in der EU-Politik zur Emissionsreduzierung eine zentrale Rolle spielt, wurde der Grundsatz erst 2018 mit der EU-Governance-Verordnung 2018/1999 und der Energieeffizienzrichtlinie offiziell in das EU-Recht aufgenommen.

Um die korrekte Anwendung des Prinzips zu gewährleisten, empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten unter anderem, dafür zu sorgen, dass es bei Politik-, Planungs- und Investitionsentscheidungen auf verschiedenen Entscheidungsebenen, die die Energienachfrage oder -versorgung betreffen, angewandt wird. Sie rät außerdem, den Grundsatz als „übergreifendes Prinzip“ zu betrachten, das in einem breiteren politischen Kontext angewandt werden sollte, und nicht als ultimatives Ziel für die Senkung des Energieverbrauchs. Darüber hinaus fordert die Kommission, dass Mitgliedstaaten Informationen, Anleitungen und Hilfestellungen für die Anwendung des Grundsatzes zur Verfügung stellen.

Die Leitlinien zielen hingegen darauf ab, die praktische Umsetzung des Grundsatzes mit konkreten Lösungen zu unterstützen. Sie enthalten unter anderem eine „Matrix“, in der die verschiedenen Schritte bei der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz zuerst“ im Entscheidungsprozess in den verschiedenen Phasen (Beginn, Vorbereitung, Validierung, Umsetzung) und für die verschiedenen Arten von Entscheidungsträgern (politische Entscheidungsträger, Regulierungsbehörden, Marktteilnehmer) dargestellt sind. (gdw)

### Kommission veröffentlicht Werkzeugkasten gegen steigende Energiepreise

Als Reaktion auf die steigenden Energiepreise wurde am 13. Oktober wie durch EU-Energiekommissarin Kadri Simson bei einem Treffen der EU-

Energieminister angekündigt, eine neue **Toolbox zur Unterstützung der Mitgliedstaaten** veröffentlicht. Die Staats- und Regierungschefs der EU werden die von der Kommission vorgeschlagene Toolbox während eines Gipfeltreffens am 21. und 22. Oktober 2021 diskutieren. Auf diese Weise könne die Kommission den Mitgliedstaaten helfen, die ihnen auf nationaler Ebene zur Verfügung stehenden Optionen zu nutzen, ohne den politischen Rahmen der EU zu verlassen und die gemeinsamen Klimaziele aus den Augen zu verlieren. „Die Strompreise sind in der gesamten EU gestiegen. Langfristig ist die Lösung klar: Wir brauchen mehr Erneuerbare Energien und mehr Energieeffizienz“, so Simson.

Angesichts steigender Energiekosten haben die Regierungen in Spanien, Frankreich, Italien und Griechenland Maßnahmen angekündigt, um einkommensschwache Haushalte bei der Bezahlung ihrer Energierechnungen zu unterstützen. Maßnahmen zur Aussetzung von Steuern und Abgaben, wie sie in Spanien eingeführt wurden, werden von Brüssel erlaubt, sofern sie zeitlich begrenzt und auf die Einkommensschwachen ausgerichtet sind. Die Europäische Kommission wird auch eine direkte staatliche Unterstützung für kleine Unternehmen, die von den steigenden Energiepreisen am meisten betroffen sind, zulassen und legt einen Vorschlag zur Verbesserung der Energieeffizienz des europäischen Gebäudebestands vor, der zu niedrigeren Energierechnungen der Gebäudenutzer beitragen soll. Erneuerbarer Energien, Energieeffizienzsteigerung, Gas-Vorratsspeicherungen sollen weiter unterstützt und die Funktionsfähigkeit des Elektrizitätsmarktes geprüft werden.

Die steigenden Preise seien das Ergebnis einer Kombination von Faktoren eines ansonsten seit 20 Jahren funktionierenden Marktes, sagte Simson: „Die Weltwirtschaft hat sich nach der Pandemie wieder erholt und ist energiehungrig, vor allem in Asien. Gleichzeitig hat sich das Gasangebot in Europa verknappt. Ein ungewöhnlich kalter Winter und Frühling im vergangenen Jahr haben die Gasspeicher in Europa geleert“. (be)

### EU-Kommission sieht keinen Änderungsbedarf bei der KMU-Definition

Die Europäische Kommission hat am 28. September 2021 die **Ergebnisse einer Bewertung der KMU-Definition** veröffentlicht. So kommt sie zum Schluss, dass die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation aus 2018 sowie Studien und Datenerhebungen zeigen, dass die derzeitige Definition noch zwecktauglich ist und die angestrebten Ziele erreicht werden. Einen Anlass zur Überarbeitung der KMU-Definition sieht sie daher nicht.

Aus der Arbeitsunterlage der Kommission geht zwar hervor, dass Schwierigkeiten bei der Bewertung von Unternehmen mit komplizierten Eigentumsstrukturen auftreten, dass aber die meisten Probleme nicht direkt auf die Definition zurückzuführen sind.

Unter der derzeitigen KMU-Definition ist ein Unternehmen kein KMU, wenn sich mindestens 25 % seines Kapitals oder seiner Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden und einzeln oder gemeinsam von ihnen kontrolliert werden. Der KMU-Status kann jedoch den Zugang von Unternehmen zu Finanzierungs- und Fördermaßnahmen in der EU und zu anderen Arten von Fördermaßnahmen erleichtern und unnötige Bürokratieanforderungen vermeiden. Für kommunale Wohnungsunternehmen in Deutschland bedeutet das aber, dass sie weiterhin nicht unter die KMU-Definition fallen und von europäischer KMU-Förderung ausgeschlossen sind. Und das, obwohl sie als privatwirtschaftliche Akteure handeln und sie keine Vorteile gegenüber der Privatwirtschaft genießen. Hinzu kommt, dass sie durch die Nichteinbeziehung Anforderungen unterliegen wie z.B. regelmäßige Berichtspflichten, von denen KMU grundsätzlich ausgenommen sind, um diese nicht zu überfordern.

Der Beschluss der EU-Kommission kann nur im Zusammenhang der Mammutaufgabe des Green Deals und den damit zusammenhängenden zahlreichen neuen Gesetzgebungsinitiativen und -

revisionen verstanden werden. Die existierende KMU-Definition aus 2003 zieht sich durch sehr viele Gesetzgebungen und Verordnungen, so dass eine neue Definition auch eine Aktualisierung der Gesetzgebungen erfordern würde. Die EU-Kommission konzentriert sich auf ihre großen Baustellen. (gdw)

### Neue Webseite zur Territorialen Agenda 2030 und deren weiteren Verlauf der Umsetzung

Unter slowenischer EU-Ratspräsidentschaft wurde eine neue und anschauliche [Webseite zur Territorialen Agenda 2030](#) (TA2030) veröffentlicht. Neben der finalen Fassung der neuen TA2030 finden sich aktuelle Studien und Projekte zur europäischen Raumordnung von ESPON, sowie aktuelle Entwicklungen zu den sechs Pilotaktionen, die dazu beitragen sollen, die Ziele der TA2030 in der Praxis umzusetzen. Deutschland ist an fünf der sechs Pilotaktionen beteiligt und übernimmt bis 2023 selbst die Leitung der Pilotaktion zur Verbesserung der Daseinsvorsorge in Strukturschwachen Regionen. Dieses Vorhaben wird durch ein MORO-Projekt (Modellvorhaben der Raumordnung) des Bundesinstitut für Bau-, Stadt-, und Raumforschung (BBSR) begleitet. Aktuelle Informationen dazu finden sich auch auf der [Homepage des BBSR](#). (jos)

### EU-Kommission: Konsultation zur Anpassung der Luftqualitätsrichtlinie

Seit dem 23. September 2021 besteht die Möglichkeit, sich an einer [Konsultation zur Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinien](#) (2008/50/EG und 2004/107/EG) einzubringen. Die wichtigsten Elemente des Vorschlags sollen drei Politikbereiche abdecken:

- stärkere Angleichung der EU-Luftqualitätsnormen an die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (in der 2021 aktualisierten Fassung)
- weitere Verbesserung der Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit des Rechtsrahmens, einschließlich der Bestimmungen über öffentliche Informationen, Sanktionen und den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen
- verstärkte Überwachung der Luftqualität, verbesserte Modellierung und Luftqualitätspläne.

Der Fragebogen adressiert neben Maßnahmen im Verkehrsbereich auch den Wohnungs- und Gebäudesektor. Die Konsultation erfolgt anhand eines Onlinefragebogens. Die Konsultationsfrist endet am 16.

Dezember 2021. (jos)

### Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von künftigen Infrastrukturprojekten

Am 29. Juli 2021 wurden von der Europäischen Kommission neue Leitlinien für die Klimaverträglichkeit zukünftiger Infrastrukturprojekte [vorgestellt](#). Diese beziehen sich auf die Rechtsvorschriften verschiedener EU-Fonds wie den Fond für gerechten Übergang (JTF) oder den Europäischen Fond für regionale Entwicklung (EFRE), sowie das europäische Klimagesetz. Besonders im Hinblick auf die Fonds bzw. die neuen EU-Finanzinstrumente ist dies relevant, da diese eine Klimaverträglichkeit der Investitionen bedingen. [Die Leitlinien](#) sollen institutionellen sowie privaten Investoren ermöglichen, Entscheidungsprozesse mit den Klimazielen der EU und des Pariser Klimaabkommens zu vereinbaren.

Die neu veröffentlichten Leitlinien sollen nun bei der Umsetzung des Green Deal und des europäischen Klimagesetzes helfen, um eine Netto-Reduzierung der Treibhausgasemissionen von 55% bis 2030 und Klimaneutralität bis 2050 erreichen zu können.

In dem Dokument zeigt die Kommission eine Reihe von technischen Leitlinien auf wie bspw. Verfahren für die Ermittlung, Klassifizierung, und Bewältigung physischer Klimarisiken in Planungs- und Umsetzungsprozessen. Das Verfahren zur Sicherstellung der Klimaverträglichkeit ist in zwei Säulen, *Eindämmung* und *Anpassung an den Klimawandel*, sowie in zwei Phasen *Screening* und *detaillierte Analyse*, unterteilt. Zusätzlich wird eine Reihe von Indikatoren und Abläufe für die Erstellung z. B. der detaillierten Analyse dargestellt.

In Hinblick auf die Langlebigkeit von Infrastrukturen hat die Kommission eigens Regelungen für solche getroffen, deren Lebensdauer über das Jahr 2050 hinausgeht. Hierbei sollten Betrieb, Wartung und endgültige Stilllegung auf klimaneutrale Weise erfolgen, in Zusammenspiel mit Kreislaufwirtschaft, Recycling und der Wiederverwertung von Rohstoffen. Bei der Entwicklung neuer Infrastrukturprojekte, solle Klima Resilienz durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden.



Insbesondere für Infrastrukturprojekte der städtischen Entwicklung wird die Notwendigkeit hervorgehoben bereits auf der Planungsebene entsprechende Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zu treffen. Weitere Informationen zur Anpassung von städtischen Räumen an klimabedingte Veränderungen hat die Europäische Umweltagentur in einem **Bericht** zusammengefasst, in dem sowohl effektive und effiziente Lösungsvorschläge als auch entsprechende Projekte und Programme auf EU-Ebene vorgestellt werden.

Bereits 2018 hatte die Kommission einen **Lagebericht** zur Anpassung von Infrastrukturprojekten an klimabedingte Veränderungen veröffentlicht, der sowohl Maßnahmen auf EU-, als auch auf nationaler Ebene zusammenfasst. (fh)

#### **Informeller EU-Energie- und Verkehrsministerrat zu Ladeinfrastruktur und Energieeffizienz**

Am 22. und 23. September 2021 fand ein **informelles Treffen** der Verkehrs- und Energieministerinnen und -minister statt. Im Mittelpunkt der Verständigung standen die Vorschläge zur Überarbeitung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie und der Energie-Effizienz-Richtlinie. Letztere schlägt auf EU-Ebene höhere und verbindliche Ziele für 2030 vor, was zur 9-prozentigen Senkung des Energieverbrauchs bis 2030 im Gegensatz zum neuen Ausgangspunkt für 2020 führen soll. Die Diskutierenden stimmten überein, dass es zur Verwirklichung dieses höheren und verbindlichen Ziels erforderlich ist, die einzelstaatlichen Quoten auf der Grundlage einer Reihe von objektiven Maßstäben zu berechnen, die die innerstaatlichen Umstände jedes Mitgliedstaats widerspiegeln.

Ein wesentlicher Schwerpunkt des Ministertreffens im Bereich Verkehr war die ausreichende geografische Sicherstellung einer Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe. Die Teilnehmer wiesen darauf hin, dass dies in Zukunft eine große Herausforderung darstellt. Daher sollen sowohl öffentliche als auch private Mittel zusammengelegt werden. Vor allem in der ersten Phase, bis ein ausreichendes kommerzielles Interesse besteht, sollen öffentliche und insbesondere europäische Mittel, wie die Aufbau- und

Resilienzfazilität und „Connecting Europe“ eine wichtige Rolle spielen. (jos)

#### **Initiativbericht zur Verringerung von räumlichen Ungleichheiten im Gesundheitssektor**

Im Rahmen eines Initiativberichts (INI) wurde dem Ausschuss für Regionale Entwicklung (REGI) der **Berichtsentwurf zur Kohäsionspolitik als Instrument zur Verringerung von Ungleichheiten im Gesundheitssektor und zur Verstärkung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit im Gesundheitswesen** vorgelegt. Der zuständige Berichterstatter ist der kroatische Europaabgeordnete Tomislav Sokol (EVP Fraktion), welcher sich bereits vor seiner Abgeordnetenlaufbahn mit dem Thema der europäischen Gesetzgebung im Gesundheitsbereich befasste. Der Entwurf beschäftigt sich hauptsächlich mit den Potenzialen eines stärkeren Fokus von Kohäsionspolitik auf das Gesundheitswesen.

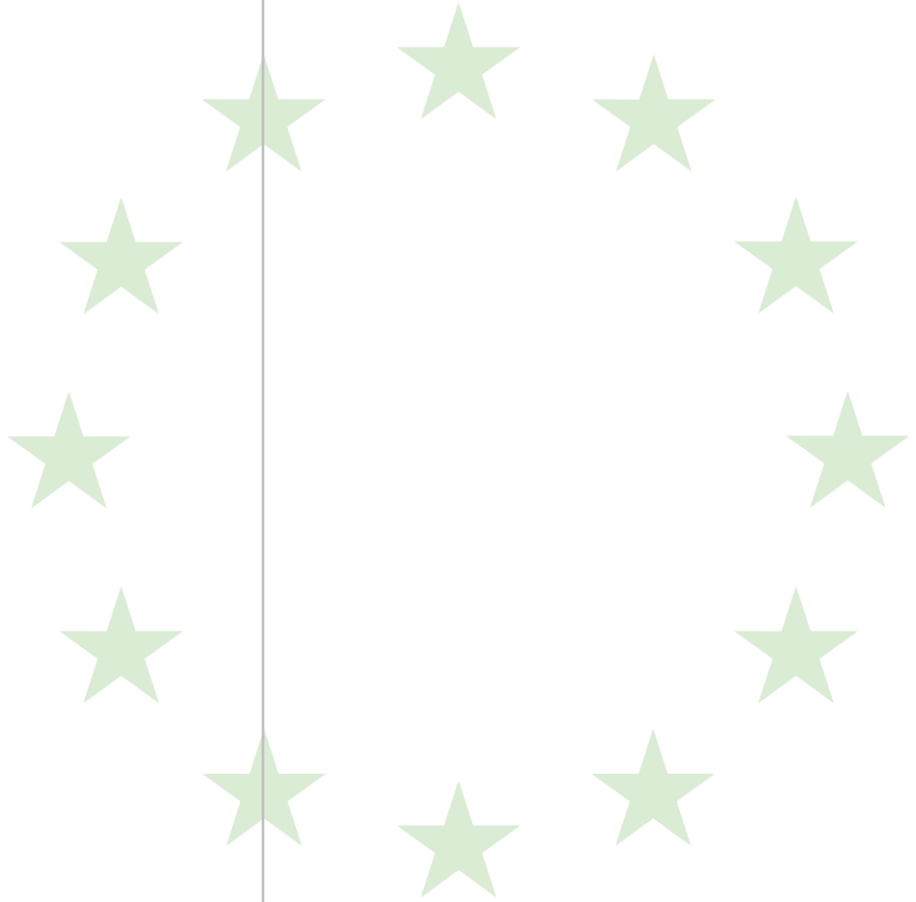
- Es werden Möglichkeiten aufgezeigt regionale Ungleichheiten im Bereich des Gesundheitswesens durch die Kohäsionspolitik weiter auszugleichen. Hierbei sind vor allem die hohen Disparitäten innerhalb der EU in Hinblick auf staatliche Pro-Kopf-Ausgaben für den Gesundheitssektor nennenswert. Gezielte Investitionen durch die EU könnten diese reduzieren, die Lebensqualität und gesundheitliche Versorgung von Bürgerinnen und Bürgern verbessern und gleichzeitig Innovation in diesen Regionen fördern. Dies führt zu einer weiteren Reduzierung ökonomischer und sozialer Ungleichheiten.
- Der Entwurf unterstreicht auch bestehende Gefälle zwischen Zentrum und Peripherie sowie Stadt und Land im Bereich der medizinischen Versorgung von Bürgern. Hierbei steht auch die Anwendung neuer Technologien im Mittelpunkt, welche solche Ungleichheiten mindern könnten, z.B. durch den Ausbau des Bereichs eHealth.
- Mit Hilfe von grenzüberschreitender Zusammenarbeit, wie sie bereits durch Interreg-Projekte verfolgt wird, ist es möglich den Zugang zu medizinischen Leistungen oder klinischen Versuchsreihen, auch wenn diese in anderen bzw.

OKTOBER 2021

## STADTENTWICKLUNG UND RAUMORDNUNG

angrenzenden Mitgliedsstaaten liegen, zu vereinfachen.

Bislang hat der REGI Ausschuss noch nicht über den Entwurf entschieden.. (fh)



### EP-Entschließung zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Asbest

Am 27. September 2021 stimmte der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) des Europäischen Parlaments über die **Entschließung** zur Verringerung der Exposition von Arbeitnehmern durch Asbest ab. Es wird erwartet, dass die Kommission hierzu 2022 einen Gesetzesvorschlag vorlegen wird.

Die Europaabgeordneten forderten die Kommission auf, vorrangig die Grenzwerte für die Asbestexposition zu aktualisieren und sie auf 0,001 Fasern/cm<sup>3</sup> (1 000 Fasern/m<sup>3</sup>) festzulegen, eine Reihe von Schutzmaßnahmen zu verstärken, insbesondere die sichere Entfernung, und auf ein weltweites Asbestverbot hinzuwirken. Eine Mehrheit der Abgeordneten ist der Ansicht, dass die sichere Entfernung von Asbest aus alten Gebäuden eine dringende Aufgabe ist, die in direktem Zusammenhang mit dem Plan der Kommission steht, bis 2030 35 Millionen Gebäude zu renovieren. Im Rahmen von „Eine Renovierungswelle für Europa“ plädieren sie für eine obligatorische Asbestsuche, -erfassung und -entfernung, bevor mit den Renovierungsarbeiten begonnen werden kann.

Sie betonen auch, dass dies durch die Mobilisierung aller verfügbaren EU-Mittel zur Abfederung der finanziellen und administrativen Auswirkungen dieser Verpflichtung und durch die Einführung von Übergangsfristen unterstützt werden sollte.

Es wurde eine Entschließung zur Vorlage einer europäischen Strategie für die Beseitigung von Asbest (ESRAA) vorgeschlagen, die eine Aktualisierung der bestehenden Rechtsvorschriften beinhalten sollte. Neue Legislativvorschläge sollten die Anerkennung von Berufskrankheiten, einschließlich aller bekannten asbestbedingten Krankheiten, und Mindeststandards für die Entschädigung von Opfern asbestbedingter Berufskrankheiten gewährleisten. Die obligatorische Untersuchung von Gebäuden vor dem Verkauf oder der Vermietung und die Einführung von Asbestzertifikaten für Gebäude, die vor 2005

gebaut wurden, sollten ebenfalls in einem Legislativvorschlag behandelt werden.

Die Entschließung wurde mit 47 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen angenommen. Am 18. Oktober 2021 findet die Plenarabstimmung zur Entschließung im Europäischen Parlament statt. (gdw)

### Mitteilung der EVP-Fraktion zum Fit-for-55

Am 10. September 2021 veröffentlichte die EVP-Fraktion eine **Mitteilung zum Fit-for-55-Paket**. Dabei wurde hervorgehoben, dass die Klimaneutralität bis 2050 eine enorme Herausforderung für Europa darstellt, die eine tiefgreifende Umgestaltung unserer Wirtschaft und Gesellschaft erfordert. Sie fordert daher die Europäische Kommission auf, den Übergang angemessen zu gestalten und dabei drei grundlegende Prinzipien zu berücksichtigen, nämlich Arbeitsplätze zu schaffen und nicht zu vernichten, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, und sicherzustellen, dass alle Bevölkerungsgruppen einbezogen werden. Die EVP-Fraktion fordert Maßnahmen gegen die Jugendarbeitslosigkeit, COVID-Pandemie und den gleichwertigen Schutz der Industrie und der Umwelt. Für die Wohnungswirtschaft besonders relevant ist die Forderung, Familien mit geringem Einkommen, Hausbesitzer aus der Mittelschicht und Autobesitzer in ländlichen Gebieten beim Übergang von kohleabhängigen Gebieten zu einem saubereren und grüneren Europa zu schützen. Die Energiewende müsse für alle machbar sein und niemanden zurücklassen. In diesem Sinne sollte die Europäische Kommission garantieren, dass die investierten Mittel nicht lediglich „die Koffer der Mitgliedstaaten auffüllen“, sondern konkret und gezielt den Bürgern und Unternehmen zufließen, um den Umstieg auf eine nachhaltigere Mobilität in ganz Europa zu erleichtern. Darüber hinaus forderten sie einen glaubwürdigen Klimasozialfonds zur Bekämpfung von Energie- und Mobilitätsarmut innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten. (gdw)

### Urteil des EuGH zur allgemeinen und willkürlichen Vorratsdatenspeicherung

Am 13. September 2021 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine Rechtssache zum deutschen Gesetz über die allgemeine, unterschiedslose und umfassende Speicherung aller Internetverbindungs-, Standort- und Zugangsdaten geprüft (Rechtssachen C-793/19 und C-794/19). Im April 2016 gewann der Internetdienstleister SpaceNet seinen Fall vor dem Verwaltungsgericht Köln. Das Gericht entschied, dass die allgemeine Speicherpflicht in Deutschland nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist. Da das Bundesverwaltungsgericht dieser Entscheidung nicht zustimmte, muss nun der EuGH klären, ob die allgemeine Datenspeicherungspflicht in Deutschland mit dem EU-Recht vereinbar ist. Laut dem Europaabgeordneten Patrick Breyer (Grüne/EFA, Deutschland), sei die „willkürliche Sammlung sensibler Informationen über soziale und berufliche Interaktionen, Bewegungen und das Privatleben von Millionen von Bürgern, die keiner Straftat verdächtigt werden, eine radikale und inakzeptable Maßnahme der Massenüberwachung“. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs wird frühestens in einigen Wochen vorliegen. Bleiben die Richter bei ihrer Position, wird die deutsche Vorratsdatenspeicherung, die bereits in den letzten Jahren wegen des EuGH ausgesetzt wurde, auch in Zukunft nicht umgesetzt werden. Dennoch ist es nicht auszuschließen, dass das Gericht aufgrund des großen Drucks aus den Mitgliedsstaaten weitere Ausnahmen zulässt. Damit könnten bestimmte Verbindungsdaten bis zu einem bestimmten Maß auf Vorrat gespeichert werden. Am 5. Oktober 2020 ergab eine Untersuchung des Europäischen Parlaments, dass seit 2009 in der EU 28 Klagen gegen Gesetze zur Vorratsdatenspeicherung eingereicht wurden. In 13 Fällen wurden die Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung eingeschränkt oder für ungültig erklärt, während drei Urteile noch ausstehen. (gdw)

**Verfahrensstand zu den Delegierten Rechtsakten zur Taxonomie**

Die Europäische Kommission hatte am 21. April 2021 zwei Delegierte Rechtsakte zu den beiden ersten Umweltzielen der Taxonomie „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ veröffentlicht. Diese enthalten auch umfassende Kriterien in Bezug auf die Energieeffizienz von Gebäuden. Das Europäische Parlament hat am 5. Oktober 2021 im sog. Scrutiny Verfahren Einwände von drei Fraktionen gegen die Delegierten Rechtsakte (sog. Motion for Resolution) abgelehnt und somit seine Zustimmung zu den delegierten Rechtsakten erteilt. Der Rat hat eine Verlängerung der Scrutiny Frist um zwei Monate beschlossen und wird damit über im Dezember 2021 über die delegierten Rechtsakte abstimmen. (ha)

**Berichtsentwurf der Sustainable Finance Plattform zu den vier letzten Umweltzielen der Taxonomie**

Am 3. August 2021 hat die von der EU-Kommission eingesetzte Plattform on Sustainable Finance einen Berichtsentwurf mit technischen Bewertungskriterien zu den weiteren vier der insgesamt sechs Umweltziele der EU-Taxonomie vorgelegt. Hierbei handelt es sich um die Umweltziele

- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie den
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.
- Auch dieser Bericht enthält eine Reihe von Kriterien für den Gebäudesektor, unterteilt nach Neubau, Renovierung/Sanierung und Erwerb und Eigentum von Gebäuden.

Die dargelegten Bewertungskriterien in Bezug auf die Umweltziele „Kreislaufwirtschaft“ und „Schutz von Biodiversität/Ökosystemen“ erscheinen sehr umfassend und gehen über die Anforderungen des ersten Delegierten Rechtsakts zur Taxonomie

hinaus. So müssen beispielsweise zur Erfüllung des Umweltziels „Kreislaufwirtschaft“ 90 % der Bauabfälle für das Recycling aufbereitet werden, 30 % der verwendeten Baustoffe aus recyceltem Material bestehen sowie weitere detaillierte Anforderungen hinsichtlich der Konstruktion, des Designs und verwendeter Materialien eingehalten und umfassend dokumentiert werden. Der Berichtsentwurf wurde bis zum 24. September 2021 konsultiert. Er wird als Grundlage eines delegierten Rechtsaktes der EU-Kommission dienen, der in der ersten Jahreshälfte 2022 erlassen werden soll. (ha)

**Kommission veröffentlicht finales PRIIPS-KID**

Am 7. September 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission den **Delegierten Rechtsakt** sowie ein **46-seitiges Hintergrunddokument** mit der finalen Version des PRIIPS Key Information Document (KID). Darin werden die Hauptelemente des KID spezifiziert. Sollten die Vorschläge von Europäischem Parlament und Rat nicht abgelehnt werden, steht derzeit die Anwendbarkeit ab 1. Juli 2022 zu erwarten. Damit würde auch die Verpflichtung zur Veröffentlichung von UCITS KIDs enden, um Doppelungen zu vermeiden. Industrievertreter engagieren sich allerdings nach wie vor für eine weitere Verschiebung, da die Implementierung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit weithin als problematisch gesehen wird. Die Kommission hatte bis zum 7. September 2021 **zu PRIIPS konsultiert**. (db)

**Veröffentlichung Delegierter Verordnungen zu ESG-Faktoren (AIFMD, MiFID)**

Am 2. August 2021 wurden die Delegierten Verordnungen zur Berücksichtigung von ESG-Faktoren (Nachhaltigkeits-Faktoren, -Risiken bzw. -Präferenzen) durch **AIFMD-** und **MiFID-Firmen** im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Inhaltlich entsprechen die Verordnungen den am 21. April 2021 durch die Kommission veröffentlichten Fassungen. Durch die Veröffentlichungen stehen nunmehr auch die Anwendungszeitpunkte fest. Diese liegen jeweils zwölf Monate nach der Veröffentlichung (AIFMD: 1. August

2022; MiFID mit Abfrage ESG-Präferenzen in der Anlageberatung: 2. August 2022). (db)

### ESAs veröffentlichen Kommissions-Antworten zur SFDR-Auslegung

Am 14. Juli 2021 wurden die Antworten der Europäischen Kommission zu den im Januar durch die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) gestellten Auslegungsfragen zur Offenlegungsverordnung (SFDR) veröffentlicht. Sie betreffen folgende Themenbereiche: - Einstufung von Finanzprodukten nach Art. 8 und 9 SFDR; - Anwendung der SFDR auf Non-EU-AIFMs und registrierte AIFMs; - 500-Arbeitnehmer-Grenze für die verpflichtende Anwendung des „Principle Adverse Impacts“-Reporting. Nicht zuletzt bzgl. der dringend benötigten weiteren Spezifizierung der Produktkategorien nach Art. 8 und 9 SFDR ergeben sich allerdings nur bedingt neue Erkenntnisse:

Die Kommission hebt bzgl. der Einstufung nach Art. 8 SFDR (Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale) die Neutralität des Produktdesigns hervor. Das sei nicht an eine bestimmte Investitionszusammensetzung, Mindestinvestitionsschwellen, spezifische Strategien, Methoden o. Ä. geknüpft. Grundsätzlich kommen sehr unterschiedliche marktübliche Konzepte in Frage, z.B. Ausschlusskriterien, Best-in-class, thematisches Investieren.

Die Kommission erläutert ihr Verständnis des Begriffs „promote“ (= bewerben) in Art. 8 SFDR u. a. im Sinne der Information, Darstellung und Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen und werblichen Unterlagen, Berichten etc.; insgesamt legt die Kommission den Kreis potentieller Art.-8-Produkte weit aus.

Für die Einstufung als Finanzprodukt nach Art. 9 könnten neben nachhaltigen Investitionen iSd Art. 2 Abs. 17 SFDR auch Investitionen zu anderen Zwecken, wie etwa zu Liquiditäts- oder „hedging“-Zwecken, getätigt werden; diese müssten naturgemäß nicht nachhaltig sein, allerdings „minimum environmental or social safeguards“ einhalten und neutrales Produktdesign aufweisen.

Angesichts der dadurch zu erwartenden weitergehenden Konkretisierung der Produktkategorien gewinnt die **Renewed Sustainable Finance Strategy**, die Mindestanforderungen für nachhaltige Finanzprodukte im Sinne der SFDR avisiert, zusätzliche Bedeutung. (db)

### EFRAG-Entwurf zu Unternehmens-Berichtspflichten nach CSRD

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), die die **Europäische Kommission** bei der Definition von Reporting Standards berät, veröffentlichte am 8. September 2021 ein **Working Paper zum CSRD-Vorschlag** (Corporate Sustainability Reporting Directive), der, nicht zuletzt im Lichte der **Sustainable Finance-Agenda** die Berichtspflichten von Unternehmen modernisieren soll. Das Papier wird zunächst nicht konsultiert. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich der bis Mitte 2022 an die Europäische Kommission zu richtende Vorschlag zu CSRD-Nachhaltigkeits-Reporting-Standards an diesem Paper orientieren wird. (db)

### Kommissions-Konsultation zu EU Green Bond-Standard

Bis zum 2. Oktober 2021 waren Marktteilnehmer eingeladen, sich im Rahmen einer **Konsultation zum EU Green Bond Standard (EU-GBS)** zu äußern. Industrieseitig wurden die Vorschläge als Projekt grundsätzlich unterstützt, in der Ausgestaltung allerdings vielfach kritisiert. In der bestehenden Form sei es schwierig, dass sich der EU-GBS als Marktstandard etabliere. Insbesondere die Vorgabe einer 100%igen Konformität mit Taxonomie-Kriterien wurde häufig als unrealistisch bezeichnet. So erfüllt im Immobilienbereich laut Studien nur ein sehr kleiner Prozentsatz diese Vorgaben, weshalb eine Übergangs-Phase gefordert wird. Die erste EU Green Bond-Emission der Europäischen Kommission vom 12. Oktober 2021 mit einem Volumen von zwölf Mrd. Euro **stieß auf großes Interesse** seitens der Investoren.(db)

### Urban Road Safety Award - Aufruf zur Bewerbung

Im Rahmen der diesjährigen Europäischen Mobilitätswoche (EMW) wird erneut der Urban Road Safety Award vergeben. Der Preis würdigt Projekte und konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr wie z.B. die Priorisierung von Fußgängern oder das Anpassen und Absichern von Fahrradwegen. Bis zum 31. Oktober 2021 haben lokale bzw. kommunale Behörden die Möglichkeit, ihre Bewerbung einzureichen. Für die **Online-Bewerbung** müssen sieben Fragen zu dem jeweiligen Projekt beantwortet werden (in englischer Sprache). Zu beachten ist, dass die Person, die die Bewerbung einreicht, bei der Behörde beschäftigt sein muss. Weitere Informationen sind auf der **Internetseite der EMW** zu finden. Die Preisverleihung erfolgt im Frühjahr 2022. Neben der Auszeichnung erhält der Gewinner eine Erwähnung in den Veröffentlichungen der Europäischen Charta für Straßensicherheit. Zudem ist ein Gewinn mit Präsenz in den Social-Media-Kanälen der EU und mit Einladungen als Redner zu entsprechenden Veranstaltungen verbunden. (fh)

### SUMP Award - Aufruf zur Bewerbung

Der **SUMP Award** (Sustainable Urban Mobility Plan) wird seit 2012 vergeben und richtet sich an kommunale Behörden, die Pläne für nachhaltige städtische Verkehrsplanung erstellen bzw. erstellt haben. Die **Ausschreibung** (in englischer Sprache) beschreibt den Bewerbungsprozess und die Bewertungskriterien im Detail. Das diesjährige Motto lautet „Sicher und gesund durch nachhaltige Mobilität“. Für den Preis ist es unerheblich, ob der Plan bereits umgesetzt wurde. Die **Bewerbung** ist für alle lokalen bzw. kommunalen Behörden geöffnet. Sie muss jedoch auf Englisch erfolgen und die in der Bewerbung genannte Person muss eine öffentliche Behörde vertreten. Der Preis wird im Frühjahr 2022 verliehen. (fh)

### Förderaufruf Quartiersansätze zur Bezahlbarkeit des Wohnens unter Horizon Europe Programm

Im Rahmen einer **Mitteilung der Kommission** vom Oktober 2020 hatte diese ihre Absicht erklärt eine ‚Renovierungs-Welle für Europa‘ anzuregen, um Energieeffizienz zu fördern, Arbeitsplätze zu generieren und Leben zu verbessern. Im Zuge dessen wurde der **Finanzierungsauftrag für Vorbilder für soziale und bezahlbare Wohnquartiere** veröffentlicht. Das Gesamtbudget für den Call liegt bei EUR 10.000.000. Zu fördernde Projekte sollten sich als Pilotprojekte im Bereich der Sanierung und Renovierung hervortun und Vorbildfunktion für **Smart Neighborhood** und aktuelle technologische und soziale Innovationen berücksichtigen. Zudem wird ein integrativer und ganzheitlicher Ansatz erwartet, der Aspekte von z.B. sowohl Lösungen für Wasser-Management und Abfallentsorgung anbietet. Hierbei sind insbesondere intelligente Systeme förderbar, die z.B. eine Vernetzung in lokale Energie oder Abfallsysteme vorsehen. Außerdem werden private Unternehmen gefördert, die Innovation und neue Technologien, die Inklusion und sozialen Fortschritt priorisieren. Bei jeglichen Initiativen soll der Mensch im Zentrum des Handels stehen sowohl bei Lösungsansätzen als auch im Planungsprozess, um einen Bottom-Up Ansatz zu ermöglichen und BewohnerInnen miteinzubeziehen, bspw. in Form von Wohnungsgenossenschaften. Aber auch das Mitgestalten von räumlichen Strukturen und ein inklusiver Planungsansatz, welcher generationenübergreifend und inklusiv agiert wird gefördert. Bei dem Call kann die Finanzierungsrate variieren, liegt jedoch in den meisten Fällen bei 100% (Hierzu **Annex G des Arbeitsprogramms**). Weitere Informationen hinsichtlich der Kriterien des Bewerbungsprozesses sind in dem **Bewerbungsformular** (Muster) und dem **Arbeitsprogramm von Horizon Europe** zu finden. (fh)